



Statuten des Vereins *proQUERCUS*

I. Allgemeine Bestimmungen

Name **Artikel 1**
Unter dem Namen *proQUERCUS* besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer. Die Statuten des Vereins *proQUERCUS* beruhen auf den Bestimmungen über das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Sitz **Artikel 2**
Der Verein *proQUERCUS* besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort seines jeweiligen Präsidenten.

Ziele und Zweck **Artikel 3**
Ziel der Vereinstätigkeit ist die Erhaltung sowie Förderung der Eiche unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und kultureller Aspekte. Der Verein *proQUERCUS* bietet eine Plattform für den Erfahrungs- und Wissensaustausch. Er kann Projekte initiieren, fördern, koordinieren und realisieren.
Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch :
- periodischen Erfahrungsaustausch (Exkursionen)
- Wissensvermittlung (Kurse, Merkblätter, Publikationen)
- Förderung der Verwendung von Eichenprodukten
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft **Artikel 4**
Die Mitgliedschaft im Verein *proQUERCUS* steht sämtlichen an der Eiche und an der Verwertung ihrer Produkte interessierten Personen und Institutionen offen.

Aufnahme **Artikel 5**
Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein *proQUERCUS* entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung und auf Antrag des Vorstandes die nächstfolgende Vereinsversammlung.

Austritte **Artikel 6**
Der Austritt aus dem Verein *proQUERCUS* kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Organe **Artikel 7**
Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)



**Vereins-
versammlung**

Artikel 8

Einberufung und Traktanden:

Die Vereinsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Abstimmungen und Wahlen:

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Anträge:

Anträge zu Handen der Vereinsversammlung, die nicht Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Kompetenzen:

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie entscheidet über folgende weitere Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins *proQUERCUS*

Vorstand

Artikel 9

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Eine Vertretung der beteiligten Sprachregionen im Vorstand ist erwünscht. Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder in globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsduer:

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Einberufung:

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Kompetenzen:

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage des durch die Vereinsversammlung genehmigten Jahresprogramms und -budgets in eigener Kompetenz über die Aktivitäten und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen des Vereins.

Sitzungsgelder:

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Kontrollstelle

Artikel 10

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der Vereinsversammlung für vier Jahre gewählte Revisoren. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.



IV. Finanzen

- Finanzen/
Beiträge Dritter** **Artikel 11**
Der Verein finanziert sich über:
Mitgliederbeiträge: Die Mitgliederbeiträge werden zur Deckung der administrativen Kosten des Vereins verwendet. Die Höhe wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und beträgt im Maximum Fr. 50.- pro Jahr.
Subventionen: Die im Rahmen von Projekten des Vereins *proQUERCUS* entstehenden Kosten werden zur Unterstützung durch Beiträge des Bundes angemeldet (Art. 32 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie Art. 38 Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992).
Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Haftung** **Artikel 12**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Rechnungsjahr** **Artikel 13**
Das Geschäftsjahr des Vereins *proQUERCUS* beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Administration

- Administration** **Artikel 14**
Der Präsident koordiniert die anfallenden Sekretariatsaufgaben. Er kann Vorstands- und Vereinsmitglieder mit administrativen Aufgaben betrauen (Mitgliederkontrolle, Protokollführung, Rechnungsführung).

VI. Statutenrevision

- Statutenrevision** **Artikel 15**
Über die Revision dieser Statuten beschliesst die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
Anträge betreffend Revision der Statuten sind an den Vorstand zu richten. Die Anträge werden anlässlich der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

VII. Auflösung

- Auflösung** **Artikel 16**
Über die Auflösung des Vereins *proQUERCUS* entscheidet die Vereinsversammlung. Hierfür sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung sind allfällige, nicht für Aktivitäten zur Förderung der Eiche verwendete finanzielle Mittel des Bundes diesem zurückzuerstatten. Das Vereinsvermögen geht an eine Vereinigung mit ähnlichem Zweck über.



VIII. Genehmigung

Artikel 17

Genehmigung

Die Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 9. November 2001 in Küssnacht am Rigi genehmigt worden. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Verein *proQUERCUS*

Bern, 7. Dezember 2001

Der Präsident:

Denis Horisberger

Der Sekretär:

Patrick Bonfils